



INHALT:

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hier: Loreto-Allee.....	S. 282
Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hier: Loreto-Allee.....	S. 284

HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat III, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651304);

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040), oder schicken Sie ihre Mail Adresse an poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung.

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

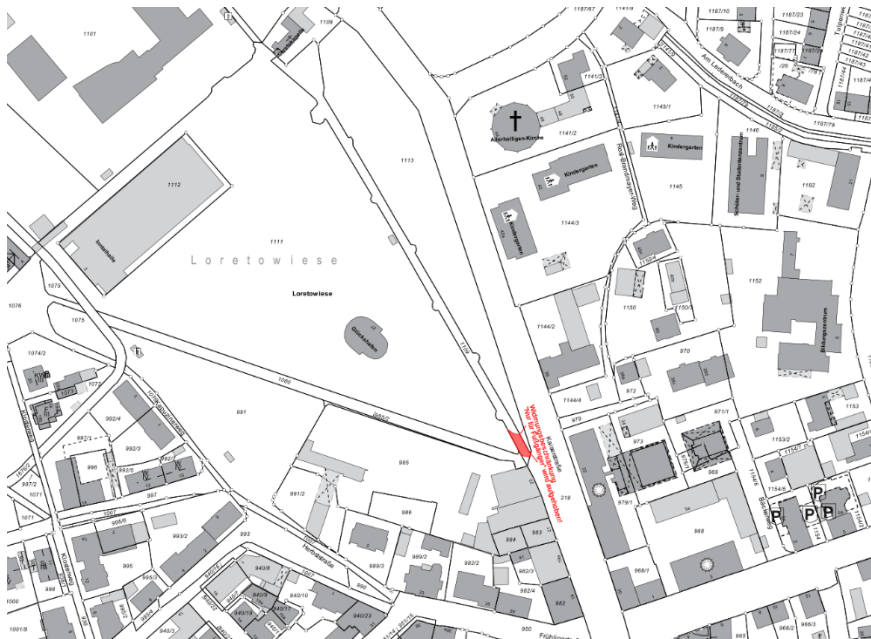
Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat beim folgendem Weg die Widmungsbeschränkung geändert.

Widmungsbeschränkung "Nur für Fußgänger" wird auf einer Teilstrecke von 0,012 km, Fl.Nr. 1109, Gemarkung Rosenheim, aufgehoben.

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche des beschränkt-öffentlichen Weges "Loreto-Allee", Fl.Nr. 1109, Gemarkung Rosenheim, ist nach der Widmungsbeschränkung ein reiner Fußweg. Die Zufahrt zum Glückshafen führt jedoch über diese Teilfläche und soll auch in Zukunft dem beschränkt-öffentlichen

Weg "Zufahrt zum Glückshafen", der keine Widmungsbeschränkung enthält, zugeordnet werden. Die Widmungsbeschränkung wird daher für dieses Teilstück aufgehoben.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Kämmereiamt, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 233, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 05.07.2024

—
gez.

Weinzierl

—

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

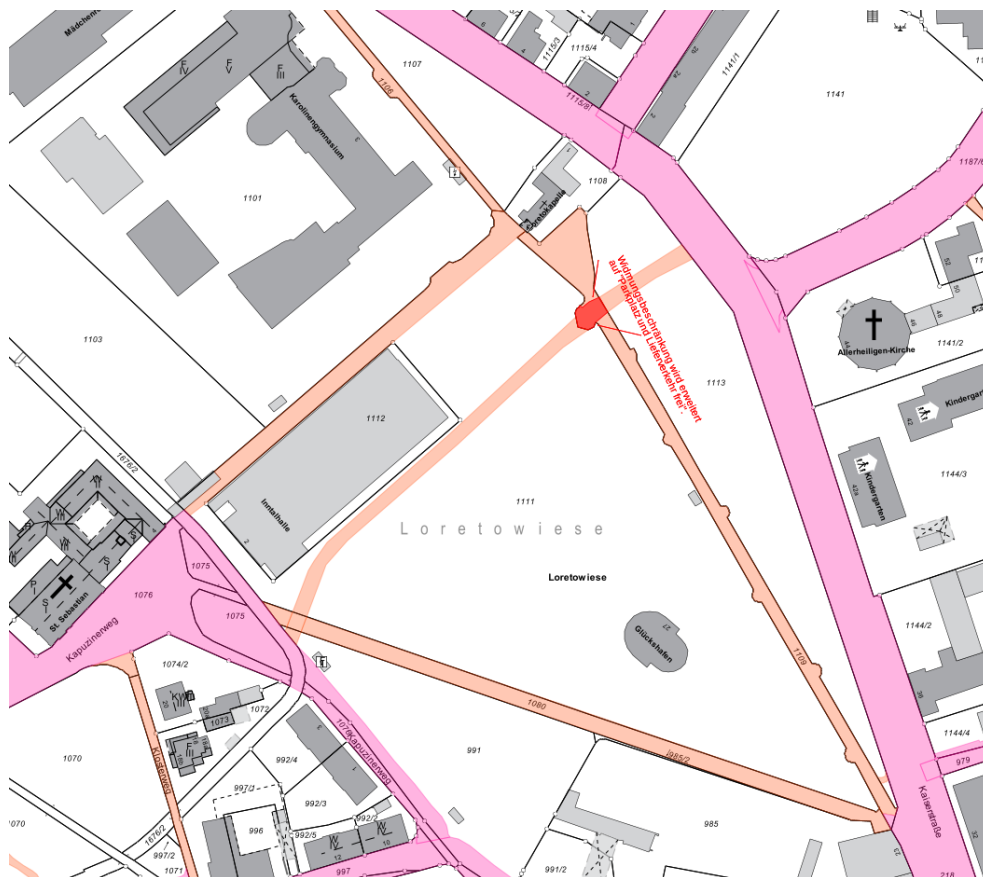
Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat beim folgendem Weg die Widmungsbeschränkung geändert.

Die Widmungsbeschränkung wird erweitert auf "Im Kreuzungsbereich -Parkverkehr und Lieferverkehr frei-"

Der beschränkt-öffentliche Weg "Loretoallee", Fl.Nr. 1109, Gemarkung Rosenheim, ist nach der Widmungsbeschränkung ein reiner Fußweg. Tatsächlich erfolgt auch die Zufahrt zur Loretowiese über den Kreuzungsbereich der beiden beschränkt-öffentlichen Wegen - Loretoallee / Straße südlich der Inntalhalle-.

Um ordnungsgemäße Verhältnisse zu schaffen, ist die Widmungsbeschränkung deshalb im Kreuzungsbereich dahingehend zu ergänzen, dass auch die Zufahrt für den Lieferverkehr sowie zu den Parkplätzen auf der Loretowiese rechtlich möglich ist.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Kämmereiamt, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 233, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 05.07.2024

gez.

Weinzierl